

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

## **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.	BV/0492/2016			Datu	ım: 12.09.2016
Baudezernent					
Verfasser:	61-Amt für St	adtentwicklung	g und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan
Gremienweg:					
04.10.2016	Fachbereichsau	isschuss IV	einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitl Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen		Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan - Konzeptionsbo		au Kindertagesstätt	e Horch	heimer Höhe''

## **Beschlussentwurf:**

Der Fachbereichsausschuss IV – FBA IV – beschließt die vorgelegte Konzeption zum Bebauungsplan Nr. 325 "Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe" und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

## Begründung:

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes zur Umsetzung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2015-2016 (BV/0510/2015) ist u.a. der Erhalt einer Kindertagesstätte in bisheriger Kapazität der vorhandenen Kita St. Hildegard im Stadtteil Horchheimer Höhe Gegenstand der Beschlussfassung, nachdem eine alternative Unterbringung in den beabsichtigten Neubau auf dem Asterstein verworfen wurde.

Die bestehende KITA St. Hildegard ist aufgrund ihres baulichen Zustandes sanierungsbedürftig, die unmittelbar angrenzende Kirche wird vom Bistum aufgegeben und abgerissen. Da in der Kirche die Versorgungsinfrastruktur für die KITA erhalten ist, müsste neben der Sanierung der KITA, die komplette Gebäudeversorgung neu gebaut werden. Dies ist in hohem Maße unwirtschaftlich, wie sowohl Bistum als auch Stadtverwaltung festgestellt haben, so dass nur ein Neubau einer KITA in Frage kommt.

Neben der Option, nördlich des bisherigen Standorts einen Neubau zu errichten, stellt sich zudem die Fläche gegenüber dem Sportplatz an der Horchheimer Höhe als potentiell geeigneter Standort dar. Da ein Neubau im Bereich des Altstandorts mit erheblichen logistischen Schwierigkeiten im Ablauf der Baumaßnahme sowie im späteren Betrieb der Kita parallel zum Abriss des Bestandsgebäudes verbunden ist, vom zuständigen Landesamt dafür aufgrund des temporär fehlenden Außengeländes keine Betriebsgenehmigung erteilt werden wird und zudem das Gelände aufgrund der Hangneigung mit verfülltem Untergrund auch hohe bautechnische Anforderungen stellt, wird ein Neubau gegenüber dem Sportplatz weiterverfolgt. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 325 "Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe" wurde in der Sitzung des Stadtrats am 17.03.2016 gefasst

(BV/0109/2016/1). Aufgrund der zwischenzeitlich konkretisierten Planungen wurde der Geltungsbereich erweitert, sodass dieser nun auch Flächen der Straße Horchheimer Höhe Richtung Osten erfasst. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrssichere fußläufige Anbindung der Kita an die östliche Ortslage geschaffen. Da hier teilweise Privatflächen benötigt werden, um einen Gehweg mit ausreichender breite herstellen zu können, wurden die Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Erweiterung bewegt sich in einem verhältnismäßig geringen Umfang, da überwiegend städtische Flächen betroffen sind, die bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden. Der Bebauungsplanentwurf bildet in diesen Bereichen lediglich den Bestand ab. Zur weitergehenden Erläuterung wird auf die beigefügten Konzeptionsunterlagen verwiesen.

Anlagen: Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Satzung, Lageplan